

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DER SCHNUPPERLEHRE

Der Versicherungsschutz bei der Schnupperlehre hängt davon ab, ob es sich um

- Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen (berufspraktische Tage, individuelle Berufsorientierung während der Unterrichtszeit),
- individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit oder
- eine Schnupperlehre von Jugendlichen handelt, die keine Schüler mehr sind.

Berufspraktische Tage sowie individuelle Berufsorientierung während der Unterrichtszeit

Da berufspraktische Tage eine Schulveranstaltung darstellen, sind die Schüler in gleicher Weise kranken- und unfallversichert wie beim Unterricht im Klassenzimmer oder auf Exkursion.

Bei der individuellen Berufsorientierung während der Unterrichtszeit handelt es sich um eine schulbezogene Veranstaltung. Die Schüler sind in gleicher Weise krankenversichert wie beim Unterricht im Klassenzimmer oder auf Exkursion. Der Unfallversicherungsschutz ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Eine individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. nach dem täglichen Unterricht oder während der Ferien) ist nur bei Schülern im oder nach dem achten Schuljahr möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Der Krankenversicherungsschutz besteht meist durch die Mitversicherung bei den Eltern. Der Unfallversicherungsschutz ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Vorsicht!

Besteht bei einem Jugendlichen - aus welchen Gründen auch immer - kein entsprechender Krankenversicherungsschutz, sollte der Betrieb von einer Schnupperlehre Abstand nehmen!

Unfallversicherung bei der individuellen Berufsorientierung

Der Betriebsinhaber muss keine Meldung bei der AUVA erstatten. Ein Beitrag zur Unfallversicherung ist ebenfalls nicht zu entrichten, da der Schüler über die Schülerunfallversicherung versichert ist. Zu beachten ist:

- Die Berufsorientierung während der Unterrichtszeit darf an höchstens fünf Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr erfolgen, wenn es sich um Schüler der 8. Klasse Volksschule, der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule oder der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule handelt und die individuelle Berufsorientierung vom Klassenvorstand genehmigt wird.

- Die Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten darf an höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr erfolgen, sofern es sich um Schüler im oder nach dem achten Schuljahr handelt und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Versicherungsschutz bei der Schnupperlehre von Jugendlichen, die keine Schüler mehr sind

Bei der Schnupperlehre von Jugendlichen, die keine Schüler mehr sind, muss der Betriebsinhaber den Jugendlichen zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 12 Cent pro Tag.

Der Krankenversicherungsschutz besteht meist durch die Mitversicherung bei den Eltern.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass der Schüler über die relevanten Rechtsvorschriften wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hingewiesen wurde. Diese Belehrung hat durch eine geeignete Person im Betrieb zu erfolgen.

Tipp!

Der Betriebsinhaber sollte auf einer schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten zur Schnupperlehre bestehen!

Vorsicht!

Es darf unter keinen Umständen eine Eingliederung des Jugendlichen in die betriebliche Organisation stattfinden, da in diesem Fall ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen (Anmeldung bei der Krankenkasse, Entgeltzahlungspflicht, Anwendung des Kollektivvertrages, etc.) entsteht.

Der Jugendliche darf zu keiner Arbeit verpflichtet werden und unterliegt keinen Weisungen des Betriebsinhabers (mit Ausnahme von Sicherheitsvorschriften). Sollte der Jugendliche einzelne Handgriffe ausprobieren dürfen, ist dabei auf die körperliche und geistige Reife Bedacht zu nehmen. Der Unternehmer verstößt sonst gegen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes!

Stand: Juli 2011